

Musikverein



Wernborn-Usinger Land e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Name des Vereins: Musikverein Wernborn - Usinger Land e.V.
2. Sitz des Vereins: Der Verein hat seinen Sitz in 61250 Usingen, Stadtteil Wernborn.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 folgende der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Blasmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Verbreitung des Liedgutes, welches einstudiert und bei Auftritten vorgestellt wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzierung des Vereins und Mittelverwendung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Mitgliedsbeitrag.
2. Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten folgenden Sitzung. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Wichtige Gründe sind z.B. schwere Schädigung des Zwecks, des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der satzungsmäßigen Mitgliedschaft zu zahlen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Ansprüche und Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt.

6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder, Ehrenratsmitglieder und Ältestenratsmitglieder benennen. Zuständig für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist die Mitgliederversammlung.

7. Datenschutzklausel

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten, der Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie der Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 5

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Sie hat weiterhin stattzufinden, wenn es im Interesse des Vereins liegt, oder wenn die Berufung von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB geleitet.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/n
 1. Schatzmeister/in
 1. Schriftführer/in
 1. Beisitzer/in
2. Dem Vorstand können weitere Beisitzer hinzugefügt werden.
3. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende und seine drei Stellvertreter. Die drei Stellvertreter sind der zweite Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

4. Die Beisitzer setzen sich in der Regel zusammen aus:
erster Beisitzer/in
zweiter Schatzmeister/in
Notenwart
zweiter Beisitzer/in
Jugendwart
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Geschäfte ehrenamtlich. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind der 1. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister berechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl kann geheim oder offen erfolgen.

§ 8

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Es müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Usingen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes laut § 2 Ziffer 1 bedürfen nur der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wernborn, den 14.03.2017

gez. Bernd Fabri
1. Vorsitzender

gez. Wolfgang von Gehlen
2. Vorsitzender